

**Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge: Ergänzende Regelungen im Zuge des VGN-Beitritts**

**Hintergrund**

In seiner Regierungserklärung vom 18. April 2018 hat Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder erklärt, dass der Freistaat Bayern neue Wege im Bereich des ÖPNV gehen wolle, u. a. auch durch die Schaffung einheitlicher Verbundstrukturen. Darauf Bezug nehmend haben sich die Städte Coburg und Hof sowie die Landkreise Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Tirschenreuth und Wunsiedel, allesamt Mitglieder der Europäischen Metropolregion Nürnberg, an den Freistaat Bayern gewandt und diesen um planerische, organisatorische und finanzielle Unterstützung für einen Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg gebeten.

Nach der verkehrlichen Untersuchung liegen gute Gründe für die angestrebte Verbundraumerweiterung vor. Insbesondere die ausgeprägten Pendlerverflechtungen zwischen den beitriffsinteressierten Städten und Landkreisen sowie auch zwischen dem Beitrittsgebiet und dem bisherigen VGN-Verbundgebiet sprechen für die Verbundraumerweiterung. Die Ausweitung des VGN-Verbundgebiets soll nach der o. g. Untersuchung die individuelle Entscheidung der Menschen für den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern, insbesondere für Pendler und den Freizeitverkehr. Ein einheitliches Ticketsortiment, ein einheitlicher Tarif, ein abgestimmter Fahrplan, Echtzeitinformation in vielen Verkehrsmitteln und die Möglichkeit der Buchung von Mobilitätsangeboten über eine übergreifende App sollen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel einfacher und attraktiver machen.

Die oben genannten Landkreise und kreisfreien Städte haben jeweils beschlossen, den ÖPNV in ihren jeweiligen Gebieten in den VGN zu integrieren. Der Landkreis Wunsiedel erweiter hierzu die Satzung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge um die nachfolgenden Regelungen.

**1. Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie Art. 17 LKrO erlässt der Landkreis Wunsiedel i. F. die nachfolgenden ergänzenden

Regelungen zur allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des VGN-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif sowie zur Beschaffung und zum Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die damit verbundenen finanziellen Nachteile in dem in Nr. 2.3 definierten Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift.

## 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) den VGN-Gemeinschaftstarif in seiner jeweiligen Fassung ab 01.01.2024 (<https://www.vgn.de/media/gemeinschaftstarif.pdf>) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“).

2.2 Die Tarifanwendung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet:

- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif gemäß Nr. 2.1;
- die Verpflichtung zum Vertrieb des VGN-Gemeinschaftstarifs gemäß Nr. 2.1;
- die Beschaffung und den Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur gemäß **Anlage 2** (verbundintegrationsbedingte Fördergegenstände);
- die hierfür erforderliche Integration in den VGN als Gesellschafter oder assoziiertes Unternehmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden VGN-Gemeinschaftstarif im Sinne des ersten Spiegelstrichs sowie die Beschaffung und der Einsatz von verbundeinheitlicher Infrastruktur (u. a. für Vertrieb, Kontrolle und Fahrgastinformation) im Sinne des dritten Spiegelstrichs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung konkreter geregelt; im Übrigen sind die vorgenannten Verpflichtungen gesonderten Regelungen vorbehalten (z. B. im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und/oder über die Verbundregularien).

## 3. Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die öffentliche Personenverkehre im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im VGN-Verbundgebiet im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift zum Gegenstand haben, haben neben dieser allgemeinen Vorschrift weiter Bestand und bleiben von den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift grundsätzlich unberührt. Die Tarifanwendungspflicht bezüglich des VGN-Gemeinschaftstarifs und die Pflicht zur Beschaffung und zum Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dieser allgemeinen

Vorschrift, soweit diesbezüglich nicht bereits Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bestehen. Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt, soweit vorhanden, unter Bezugnahme auf die öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift. Für die Abwicklung der Ausgleichsleistungen gilt Nr. 6.

#### 4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsgemeinschaft Fichtelgebirge (im Folgenden: „VGF“) erhält nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur entstehenden finanziellen Nachteile.

4.1.1 Die finanziellen Nachteile aus der Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs (Harmonisierungsverluste) ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anwendung des VGN-Gemeinschaftstarifs („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

4.1.2 Die Höhe der Ausgleichsleistungen aufgrund entstandener Harmonisierungsverluste- mit der Verbundraumerweiterung ab dem 01. Januar 2024 wird wie folgt berechnet:

Es wird eine Vorher-Nachher-Bewertung des Tarifs zum aktuellen VGN-Gemeinschaftstarif und dem einfachen oder kombinierten Referenztarif vor der Verbundraumerweiterung (mit ebenfalls aktuellem Preisniveau) vorgenommen. Dieser Wert wird mit den auf die jeweilige Relation entfallenden Fahrscheinen multipliziert. Die auf die Relation entfallenden Fahrscheine wurden aus den von der VGF zur Verfügung gestellten Vertriebsdaten aus dem Jahr 2023 ermittelt. Hierbei gilt das in **Anlage 3** beschriebene Verfahren.

4.1.3 Die gemäß Nr. 4.1.2 berechnete Höhe der Ausgleichsleistung wird je öffentlichem Dienstleistungsauftrag bzw. für alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich, frühestens ab dem 01. Januar 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung des Deutschlandtarifverbundes (DTV) zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

4.1.4 Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser allgemeinen Vorschrift und Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften oder Vereinbarungen und den Ausgleichsregelungen zum 365-Euro-Ticket werden diese Tarifmaßnahmen während sich überschneidender Gültigkeitszeiträume bei der Vorher-Nachher-Bewertung entsprechend Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht berücksichtigt.

4.1.5 Ausgleichsfähig nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift sind darüber hinaus die finanziellen Nachteile aus der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur für verbundbeitrittsbedingt notwendige

Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur. Diesbezüglich leistet der Landkreis Wunsiedel i. F. auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift Investitionskostenzuschüsse nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**; dies erfolgt entweder in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO.

- 4.1.6 Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der VGF bezogen auf die Einhaltung der Tarifierungspflicht gemäß Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht übersteigen.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifierungspflicht im Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. F. in Bezug auf den VGN-Gemeinschaftstarif einschließlich der Beschaffung und dem Einsatz der verbundeneinheitlichen Infrastruktur. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend Nr. 4.1 und gemäß **Anlage 3**.
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden auch im Übrigen beachtet.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen insbesondere nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährleistet; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren erfolgt dies unter Bezugnahme auf den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Hierfür weist die VGF bezogen auf jeden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. auf alle eigenwirtschaftlichen Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift jährlich durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Aufstellung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Nr. 4.1 richtig erfolgt ist und die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung bezogen auf die Tarifierungspflicht nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 erster und dritter Spiegelstrich nicht zu einer Überkompensation führen; es gilt Nr. 5.2. Soweit sachgerecht, kann der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation von der VGF nach Abstimmung mit dem Landkreis Wunsiedel i. F. gesamthaft zusammen mit dem Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation nach Maßgabe durchgeführt werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat die VGF den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.

## 5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 die VGF trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die VGF ist verpflichtet, die für die Ermittlung der Ausgleichsleistung nach Nr. 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
- 5.2.1 Bezüglich der Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen für die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste gilt: Die VGF übermittelt einmalig sämtliche Vertriebsdaten für das Jahr 2023 bis spätestens zum 31. März 2024, die für die hier betrachtete Verbundraumerweiterung gemäß **Anlage 3** relevant sind. Nach Vorlage der Berechnungen über die Höhe der endgültigen Ausgleichsleistungen durch die VGN GmbH hat die VGF sechs Wochen Zeit, die vorgelegten Berechnungen zu prüfen. Nach Ablauf der Frist gelten die Berechnungsergebnisse als anerkannt, sofern nicht vorab eine berechnigte Beanstandung vorgebracht oder die Zustimmung zur Berechnung explizit erklärt wurde. Auch im Übrigen wirken die Verkehrsunternehmen, sofern erforderlich, bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen mit und stellen etwaig hierfür erforderliche Daten zur Verfügung. Die Differenz der Ausgleichsleistungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten in Form einer Schlussabrechnung erfolgt dann mit der Monatsabrechnung für Juli 2024 im September 2024.
- 5.2.2 Bezüglich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Beschaffung und den Einsatz der verbundeinheitlichen Infrastruktur werden die Anforderungen zur Nachweisführung einschließlich der Vorlage der hierfür erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren in den zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei eigenwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen der zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren, insbesondere in den Zuwendungsbescheiden zwischen dem Landkreis Wunsiedel i. F. und der VGF, geregelt.
- 5.3 Die VGF bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.4 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. die Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser Ergänzenden Regelungen zur allgemeinen Vorschrift von der VGF nicht erfüllt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.5 Der Landkreis Wunsiedel i. F. oder der Zweckverband VGN (ZVGN) können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Der Landkreis Wunsiedel i. F. kann zudem die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, die im Hinblick auf die Durchführung der den Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden Zuwendungsverfahren erforderlich sind.

- 5.6 Der Landkreis Wunsiedel i. F. kann die von der VGF nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen vom Landkreis Wunsiedel i. F. bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die VGF ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.7 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen mit der VGF getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und die Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## **6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen / Verfahren**

- 6.1 Die Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:
- 6.1.1 Für die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im Gegenzug für die Erfüllung der Tarifierungspflicht ist die von der VGN GmbH erstellte Berechnung gemäß dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** maßgeblich. Die Abwicklung dieser Ausgleichsleistungen richtet sich nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.5.
- 6.1.2 Die Ausgleichsleistungen bezogen auf die Investitionskosten im Gegenzug für die Beschaffung und den Einsatz verbundeinheitlicher Infrastruktur richten sich bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nach dem für die entsprechenden Investitionskostenzuschüsse jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsverfahren für Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe der entsprechenden Förderprogramme des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren gelten, soweit vorhanden, die Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV können hierfür bei der jeweils zuständigen Regierung Zuwendungen beantragen.
- 6.1.3 Die Zahlungen werden netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet.
- 6.2 Auf der Grundlage von Nr. 6.1.1 wird die Höhe der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift bezogen auf die Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste von der VGN GmbH zunächst vorläufig aufgrund prognostizierter Daten und später endgültig aufgrund der tatsächlichen Daten ermittelt. Nach Vorlage der Vertriebsdaten 2023 und unter Anwendung der Fahrpreise zum Preisstand 01. Januar 2024 bzw. dem zuletzt gültigen Preisstand (= tatsächliche Daten) wird die Höhe der Ausgleichsleistungen von der VGN GmbH nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig ermittelt und eine „Schlussabrechnung“ erstellt. Die endgültigen Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Nr. 4.1.2 werden ab dem 01. Januar 2025 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortgeschrieben.

- 6.3 Die Ermittlung der vorläufigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Kalenderjahre 2024 und 2025 zunächst auf Basis der von der VGN GmbH erstellten und mit der VGF und den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV abgestimmten Prognose. Die Prognose ist gemäß Nr. 4.1.2 mit dem Delta der Tarifentwicklung des DTV zum VGN-Gemeinschaftstarif nach dem Berechnungsverfahren in **Anlage 3** fortzuschreiben.
- 6.4 Die Ermittlung der endgültigen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt auf Basis der von der VGN GmbH durchzuführenden Berechnungen, die zur Ermittlung der den Verbundverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilungsvertrag durchgeführt wird. Unter Zugrundelegung der so ermittelten endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Kalenderjahr bereits an die Verkehrsunternehmen vorläufig gemäß Nr. 6.3 weitergeleiteten Ausgleichsleistungen die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung); im Falle einer Überzahlung wird im Regelfall eine Verrechnung mit der folgenden Abschlagszahlung vorgenommen. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage sämtlicher weiteren von der VGF nach Nr. 5.2 vorzulegenden Unterlagen einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation. In den Kalenderjahren ab 2025 soll die Schlussabrechnung für das jeweils vorausgehende Kalenderjahr möglichst bis zum Abrechnungsmonat September vorliegen, sodass eine etwaige Verrechnung noch im Rahmen der Novemberabschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden können. Im Falle einer Überkompensation ist im Rahmen der Schlussabrechnung auch die Verzinsung entsprechend Nr. 4.2.2 zu regeln.
- 6.5 Auf dieser Basis zieht der ZVGN die von den Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV jeweils zu entrichtenden Ausgleichsleistungen zum 10. Januar, zum 10. April, zum 10. Juli und zum 10. Oktober per Umlagebescheid ein. Dafür teilt die VGN GmbH der Geschäftsstelle des ZVGN rechtzeitig die Höhe der einzuziehenden Beträge für jeden Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV mit. Nach Eingang der Zuwendungs- und Rechnungsbeträge überweist der ZVGN die Ausgleichsleistungen jeweils in Summe an die VGN GmbH, die im Zuge der monatlichen Einnahmenaufteilung im VGN die Beträge den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen verursachergerecht zuscheidet.

## **7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- 7.1 Der Landkreis Wunsiedel i. F. ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von der VGF eingefordert werden. Die VGF sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- 8.1 Die Verpflichtung nach Nr. 2 tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die Laufzeit der in dieser Anlage getroffenen ergänzenden Regelungen zur allgemeinen Vorschrift ist jeweils auf die Laufzeit der zum 01. Januar 2024 im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für gemeinwirtschaftliche Verkehre bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge sowie für eigenwirtschaftliche Verkehre bestehende Liniengenehmigungen beschränkt. Sie endet somit jeweils mit dem Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der Liniengenehmigungen für die jeweils zugrundeliegenden Verkehrsleistungen des allgemeinen ÖPNV entsprechend der Aufstellung in § 2 der allgemeinen Vorschrift.
- 8.2 Die in dieser Anlage getroffenen ergänzenden Regelungen zur allgemeinen Vorschrift im Zuge des VGN-Beitrittstretens ungeachtet der Regelung in Nr. 8.1 zum Fahrplanwechsel am 09. Dezember 2028 außer Kraft. Sie können durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder vorzeitig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Rahmenbedingungen, die dieser allgemeinen Vorschrift und den darin enthaltenen Regelungen zur Ermittlung des Ausgleichs zugrunde liegen, wesentlich ändern wie etwa im Falle zusätzlicher oder geänderter Tarifmaßnahmen im VGN-Verbundgebiet einschließlich Anpassung der Finanzierung des Deutschlandtickets oder auch zusätzlicher Erweiterungen des VGN-Verbundgebiets. Der Landkreis Wunsiedel i. F. wird, ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern des VGN, mit ausreichend Vorlauf über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09. Dezember 2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen im VGN-Gebiet unter Geltung des VGN-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.